



Cornelia Neher, Hechtseestraße 5, 83022 Rosenheim

Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Herrn Ministerialrat Mair  
Referat E 5  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

**Cornelia Neher**  
1. Vorsitzende

Hechtseestraße 5  
83022 Rosenheim

Tel.: 08031/35491-23  
Fax: 08031/35491-13  
eMail: Cornelia.Neher@lg-ts.bayern.de

Rosenheim, den 27.03.2012

Sehr geehrter Herr Mair,

in Bezug auf die ungeklärte Situation und Diskussion zum Thema "Bewährungshelfer als Zeugen vor Gericht" möchte ich u.a. das Protokoll der Dienstbesprechung für Leitende Bewährungshelfer sowie deren Vertreter des Oberlandesgerichtsbezirks München vom 26.01.2012 zum Anlass nehmen, Ihnen für ihre Unterstützung zu danken. Jedoch bedarf es aus Sicht der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nicht nur einer Klärung des Dienstunfallschutzes und der Behandlung von Verfahren nach § 145 a StGB.

Diese Thematik gibt im Kreis der Kolleginnen und Kollegen Anlass zu Unsicherheiten einerseits, zu Unverständnis und Verärgerung andererseits. Der Ansicht des Finanzministeriums, nachdem es sich bei Zeugenaussagen von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern bei Gericht um eine staatsbürgerliche, höchstpersönliche Pflicht des Beamten handelt, und dies dadurch mehr oder weniger zur privaten Angelegenheit gemacht wird, wird entschieden entgegengetreten.

Vielmehr handelt es sich bei Zeugenaussagen von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, wie auch im Fall von Zeugenaussagen von Polizisten um quasi berufsmäßige Zeugenbekundungen. Dort wird die berufliche Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Dienstgeschäft ausgewiesen, auch wenn der Termin während der Freizeit wahrgenommen wird (Anlage 1 zum IMS vom 23.04.2009, IC5-0382-4). Zudem fahren Polizeibeamte häufig mit dem Dienstwagen zur Hauptverhandlung und machen keine Fahrtkostenerstattungen geltend. Diese Fahrten sind von den allgemeinen Dienstgeschäften gedeckt.

Ein weiterer wesentlicher Argumentationspunkt ist die Unfallfürsorge.

Bei Reisen aufgrund einer Ladung handelt es sich um Reisen „infolge des Dienstes“ im Sinne des § 31 BeamtVG. Der Geltungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus § 1 BeamtVG und umfasst nicht die Kollegen im Angestelltenverhältnis. Deren potentielle Schadensregulierung wird (- trotz des dienstlichen Hintergrunds -) zu einer privaten Angelegenheit degradiert. Eine derartige Ungleichbehandlung lässt sich schlicht nicht hinnehmen.

Sollte man doch generell eine Dienstreise bzw. -gang annehmen können, so muss diese auch dienstrechtlich über die Fahrtkosten abzuwickeln sein.

Die Aufgaben der Kolleginnen und Kollegen sind bei Bewährungsverfahren im § 56 d StGB und in den mittlerweile zahlreichen Führungsaufsichtsverfahren nach § 68 a StGB geregelt. Neue Verfahren nach § 145 a StGB resultieren aus dem gesetzlichen Auftrag nach § 68 a Abs. 3 und 6 StGB und stehen so eindeutig im Zusammenhang mit dem bereits laufenden Führungsaufsichtsverfahren. Es können nur Angaben bezeugt werden, die den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern im Rahmen ihres Arbeitsauftrages zur Kenntnis gelangt sind.

Ebenso verhält es sich bei neuen Strafverfahren. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur in einer überschaubaren Anzahl von Verfahren Bewährungshelfer als Zeugen geladen werden. Dies dient dem zuständigen Gericht dazu, eine Einschätzung der Person des Angeklagten als auch über den

# Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen

---

bisherigen Verlauf von Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht zu gewinnen, um über ein angemessenes Strafmaß (häufig zugunsten einer weiteren Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung) entscheiden zu können.

Die Einlassung des Finanzministeriums, dass dies nicht zu den Betreuungs- bzw. Resozialisierungsaufgaben des Bewährungshelfers gehört, teilen wir nicht. Es handelt sich hierbei in höchstem Maße um ein Betreuungs- und Resozialisierungsleistung unserer Kolleginnen und Kollegen. Der Verweis des Finanzministeriums auf das FMS vom 28. Juli 1998 (Az. 24 - P 1701 - 8/5 - 33715), eine Genehmigung einer Dienstreise käme „...daher nicht in Betracht, **selbst wenn** die Zeugenaussage Sachverhalte betrifft, die dem Bewährungshelfer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind oder dienstliche Angelegenheiten berührt“, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die vorgetragenen Sachverhalte bei Zeugenaussagen vor Gericht durch Bewährungshelfer beruhen **ausschließlich** auf Kenntnissen die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gewonnen wurden. Eine private Beteiligung von Kolleginnen und Kollegen ist hier keinesfalls gegeben. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind - im Gegensatz zu anderen zu Zeugenaussagen verpflichteten Staatsbürgern - aufgrund der zu betreuenden Klientel überproportional häufig mit solchen Geschehnissen befasst.

Ein weiteres Argument für die Behandlung als Dienstreise bzw. Dienstgang ist letztendlich, dass der Zeugenstatus von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in der Praxis nicht strikt behandelt wird, indem im Verhinderungsfall häufig der jeweilige Bewährungshelfer auch von einem Kollegen vertreten werden kann bzw. wird. Dies wäre für andere Zeugen nicht möglich. Wir verweisen ebenfalls auf die Ausführungen von Herrn Ministerialrat Dr. Schulz vom 12.07.2010, 2390 – IV – 3515/10.

Abschließend sollten noch folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Falls Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Rahmen ihrer Staatsbürgerlichen Pflicht (somit als Privatperson) als Zeuge bei Gericht erscheinen müssen, wären sie verpflichtet ihre private Adresse als Ladungsadresse sowie weitere persönliche Daten anzugeben, wodurch die schützenswerte Privatsphäre unserer Kolleginnen und Kollegen massiv verletzt würde.
- Es entsteht ein Interessenskonflikt, wenn die Probandinnen und Probanden die Kosten für das Erscheinen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auferlegt bekommen würden. Für eine künftige Betreuungsarbeit wäre dies kontraproduktiv, da u.a. die Unabhängigkeit nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet wäre.
- In allen Schriftsätzen wird lediglich auf die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Beamte verwiesen. Der Anteil der Kolleginnen und Kollegen im Angestelltenverhältnis wird somit gänzlich ausgegrenzt.

Aufgrund der geschilderten Aspekte sind wir der Auffassung, dass jegliche Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, welche in Zusammenhang mit der von uns zu betreuenden Klientel stehen, als Dienstgeschäft gesehen und behandelt werden muss. Als Rechtsgrundlage hat aus unserer Sicht der Artikel 2, Satz 1 und 2 sowie in Folge dessen auch Satz 4 und 5 des BayRKG für uns zur Anwendung zu kommen! Damit wäre auch die Frage des Dienstunfallsschutzes hinreichend geklärt.

Wir hoffen auf eine baldige Klärung im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Cornelia Neher  
ABB-Vorsitzende